

Die königliche Diktatur in Jugoslawien.

(Eine moderne absolute Monarchie).

Dr. G. Lubenoff, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Die Ereignisse, welche im Anfang des Jahres 1929 die Organisation des jugoslawischen Staates umgestaltet haben, haben ihm vollkommen den Charakter der schon historisch gewordenen absoluten Monarchie gegeben; allerdings mit der Besonderheit, daß dieser Zustand in Jugoslawien von dem König selbst als vorübergehend angekündigt ist. Wie lange aber dieser »vorübergehende« Zustand dauern wird, hängt allein von dem Willen des Königs ab, und die Beispiele moderner Diktatur zeigen zur Genüge, wie weit sich ein solcher ausdehnen kann. Das zeitliche Moment ist m. E. kein genügendes Merkmal, den schon in der Staatslehre bereits eingebürgerten, dieser Form der Staatsorganisation entsprechenden Begriff der absoluten Monarchie durch den der Diktatur zu ersetzen. Die heutige Geistes- und Rechtsauffassung in Europa wehrt sich dagegen, die Auferstehung der verrufenen älteren Staatsform anzuerkennen und wechselt in Selbsttäuschung den Namen, ohne daß an den Tatsachen damit etwas geändert wird. Diese Haltung erklärt sich auch daraus, daß man heute die Diktatur nicht als eine vollständige Umwälzung der Staatsorganisation, sondern als eine Reaktion gegen die Mängel des Parlamentarismus und seine Unfähigkeit, die schweren Aufgaben des Staates in der Nachkriegszeit zu erfüllen, betrachtet. Es ist aber schließlich gleichgültig, ob wir Jugoslawien als eine absolute Monarchie oder als Diktatur bezeichnen, die politische und die rechtliche Lage bleibt dieselbe.

Die Entstehung der königlichen Diktatur in Jugoslawien ähnelt in vielen Punkten der spanischen. Wie bei der letzteren, so haben auch bei ihr zwei verschiedene Beweggründe zur Ausrufung der Diktatur geführt: innere parteipolitische Spaltung einerseits und nationale Kämpfe im Staate andererseits. Spanien hat seine innerpolitische Zersetzung und seine katalonische Frage, Jugoslawien seine Morde in der Skupstina und seine macedonische, kroatische Frage, dazu noch eine Reihe ähnlicher Probleme. Spanien hatte die politisch tonangebende

Artilleristen-Offiziersorganisation, Serbien hat seinen politisierten Offizierscorps. In dem einen wie dem anderen Lande blieb aber der König immer die führende Persönlichkeit, indem er je nach den Umständen, sich der einen oder anderen dieser im Staate wirkenden Kräfte bediente. Während in Spanien die innere parteipolitische Zersplitterung im Vordergrund steht, haben in Jugoslawien die nationalen Kämpfe die größere Bedeutung. Genauer gesagt: wenn man die Eigentümlichkeit der jugoslawischen Diktatur verstehen will, ist dies nur unter dem Gesichtspunkt der Nationalitätenfrage möglich.

Bekanntlich ist mit der Errichtung des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen die Vereinigung von Völkern vollzogen worden, von denen die meisten in der Vergangenheit niemals mit dem alten Serbien, das in dem neuen Staate um die Hegemonie kämpft, einen einheitlichen Staat gebildet haben ¹⁾.

Zu dieser nationalen Verschiedenheit gesellt sich die der Kultur-entwicklung der einzelnen Stämme, welche das jetzige Jugoslawien bilden. All das hatte zur Folge, daß weder eine Zusammenarbeit, noch eine gegenseitige Verständigung zwischen den verschiedenen Stämmen über die Hauptprobleme des Staates möglich war. Diese zwei schwachen Punkte des jugoslawischen Staates hebt auch der König in seinem Aufruf vom 6. Januar 1929 hervor, und um hierin Abhilfe zu schaffen, errichtet er die Diktatur.

Vom rechtlichen Standpunkt aus kann man die königliche Diktatur in Jugoslawien als Staatsorganisation ohne verantwortliche Leitung bezeichnen. Nach dem Gesetz vom 11. Januar 1929 über die oberste Staatsverwaltung Jugoslawiens und über die königliche Gewalt, ist der König der alleinige Träger der Staatsgewalt. Er erläßt die Gesetze, er ernennt die Beamten (einschließlich der Minister) und ist Chef der Armee. Demgegenüber hat der König keine Pflichten. Seine Person ist unverletzlich, er kann für nichts verantwortlich gemacht oder vor Gericht gezogen werden. Der Rechtszustand beruht also auf dem Willen des Königs allein, wie es in allen absoluten Monarchien der Fall war. Die Unverantwortlichkeit ist im Gesetz als Grundsatz festgelegt. Es muß indessen betont werden, daß nicht jede grundsätzliche Erklärung der Unverantwortlichkeit des Monarchen Rechtlosigkeit und Willkür nach sich zieht; ob dies der Fall ist, das läßt sich erst aus den späteren Gesetzen und Umständen ersehen.

Eine Prüfung der bisher erlassenen Gesetze und ihrer Anwendung fällt aber leider im ungünstigen Sinne aus. Mit dem Gesetze zum Schutze

¹⁾ Vgl. K. Iretschek, *Istoria srpskog naroda* (Geschichte des serbischen Volks); Prof. Franz Milobar, *Die kroatische Frage in Vergangenheit und Gegenwart in Süd-östliche Warte* Heft I, 1929, S. 25 ff.; Arpad Török, *Das Verfassungsproblem in Jugoslawien* in *Zeitschrift für Politik*, Bd. XVIII, Heft 9, S. 577 ff.

des Staates, welches gleichzeitig mit dem oben erwähnten erlassen wurde, wird allen Bürgerfreiheiten ein empfindlicher Schlag versetzt. So werden alle politischen, religiösen und nationalen Verbände verboten und die vorhandenen aufgelöst. Die Versammlungsfreiheit hat gleichfalls eine bedeutende Einschränkung erfahren. Jede Versammlung ist von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig. Die Preßfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung werden dadurch praktisch aufgehoben, daß Äußerungen gegen die neue Ordnung als Delikt unter Strafe gestellt werden. Der Auflösung der politischen und religiösen Verbände folgte die Auflösung der bekannten Jugendverbände »Sokol«²⁾, die unter österreichisch-ungarischer Herrschaft die Tendenz hatten, eine nationale Miliz vorzubereiten. Von der nach der Verfassung von 1921 vorgeschriebenen Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften — Gemeinden, Provinzen — ist keine Spur geblieben. Alle Gemeinderäte wurden aufgelöst und durch neue, durch den großen Jupan (höchster Regierungsbeamter in der Provinz) oder durch den Minister des Innern ernannte ersetzt. Die Stadträte von Belgrad, Zagreb (Agram), Ljubljana werden durch den königlichen Erlaß auf Vorschlag des Innenministers ernannt. An Stelle der Selbstverwaltung tritt also eine straffe Zentralisierung, die stufenweise aufsteigend in den Händen des Königs bzw. der Regierung ihre oberste Leitung findet. Aus dem Gesagten sind die verfolgten Zwecke klar ersichtlich. An Stelle der früheren Staatsorganisation, in der man die geschichtlich gewordenen territorialbegrenzten Einheiten klar erkennen konnte, sollte der einheitliche Staat mit einem einzigen Volk ohne jeden Stammes-, Religions- und Kulturunterschied geschaffen werden. Das zu erreichen war jedoch nicht leicht, obwohl schon die Verfassung von 1921 in ihrem Artikel 4, die Einheit des jugoslawischen Volkes verkündet hatte. Die Tatsachen haben sich jedoch stärker als die ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit geschriebenen Bestimmungen erwiesen.

Die nationalen Unterschiede traten bald nicht nur im politischen, sondern auch im Rechtsleben zutage, vor allem bei der Feststellung des Personenstandes³⁾. Bei dieser Feststellung wurde immer die Abstammung des einzelnen berücksichtigt, was zu neuer Betonung der Vielstämmigkeit im Staate führte, die ja schon aus dem Namen des Staates selbst, Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen hervorgeht. Da die Gesetzgebung des vereinigten Dreivölker-Königreichs nicht imstande war, die Gegensätze zu schlichten und die separatistischen Tendenzen

²⁾ Vgl. R. W. Seton Watson, *The Yugoslav State. Centralism in Excess.* Times 14. XII. 1929.

³⁾ Vgl. J. Peritch, *Principaux traits caractéristiques de la constitution du royaume des Serbes, Croates et Slovènes (Yougoslavie) du 28 janvier 1921* in *Bulletin mensuel de la société de législation comparée.* Janvier—mars 1929, p. 174 et suiv.

einzu-dämmen, verschlimmerten sich die Zustände von Tag zu Tag und drohten eine völlige Spaltung herbeizuführen. Man versuchte nun, die fehlende Einheit durch Errichtung der königlichen Diktatur zu gewinnen. Der erste Schritt in dieser Richtung ist durch die Versöhnung der kroatischen Bauernpartei Raditsch's mit der Monarchie gemacht worden. Während die Bauernpartei im Anfang entschlossen auf dem Standpunkt stand, Kroatien solle selbst über sein Schicksal entscheiden und nur ein von ihm selbst gewähltes Staatsoberhaupt anerkennen, hat sie sich später bereit erklärt, auch unter der jetzigen Dynastie mitzuarbeiten und auf der Grundlage der Gleichheit und Selbständigkeit aller nationalen Territorien des Königreichs mit diesen einen Staat zu bilden. Die weiteren politischen Gegensätze zwischen Serben und Kroaten waren aber nicht auszugleichen. Sie führten zu dem bekannten Morde in der Skupstina. Der König hatte zu wählen: entweder mußte er, gestützt auf die chauvinistischen serbischen Schichten, allen andern Stämmen den Krieg erklären, sie mit Gewalt unterwerfen und in Gehorsam halten, oder er mußte eine Versöhnung mit ihnen auf Grund von Kompromissen erstreben. Wie weit und in welchem Sinne die Einheit des Staates von der Diktatur angestrebt und verwirklicht worden ist, ist beim Fehlen einer unabhängigen Presse und freier Meinungsäußerung nicht leicht festzustellen. Die serbischen Zeitungen schreiben von scharenweisen begeisterten Besuchen der kroatischen Bauern in Belgrad, von Festlichkeiten und überströmendem Glück im ganzen Land unter dem neuen Regime. Man muß dabei aber immer im Auge haben, daß es in jedem Land genug Leute gibt, die von Festlichkeiten auf Staatskosten Nutzen ziehen wollen, und daß die Bauernpartei Kroatiens, wenn auch die Mehrheit des kroatischen Volkes, so doch nicht seine Elite darstellt. Raditsch hat nie die Städte für sich zu gewinnen vermocht. Außerdem bilden die Kroaten mit den Serben allein immer noch nicht die ganze Bevölkerung Jugoslawiens, zu der noch Bosnier, Slowenen, Macedonier und andere gehören.

Tatsachen aus letzter Zeit geben Anhaltspunkte für die wirkliche Lage in Jugoslawien und die Tendenzen der Diktatur; an erster Stelle die neue Verwaltungsreform, die mit ihrer tiefgreifenden Wirkung auf das Staatsleben Jugoslawiens bis jetzt der bedeutendste Akt der Diktatur bleibt. Die Haupttendenz dieser Verwaltungsreform wird schon aus dem neuen Namen, den diese Reform für den Staat einführt, ersichtlich. Man will die nationalen Unterschiede aus der Welt schaffen. An Stelle des Staates der Serben, Kroaten, Slowenen soll der Staat des einheitlichen jugoslawischen Volkes — das Königreich Jugoslawien — treten. Im übrigen muß man, um das Wesen dieser Verwaltungsreform zu verstehen, sie unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten: einmal hinsichtlich der Organisation der neuen Verwaltungseinheiten und

ferner im Hinblick auf die territoriale Begrenzung dieser Einheiten. Für diese hat man den alten kroatischen Namen »Banowine« gewählt. Es kann dies ein zufälliges Zusammentreffen, es kann aber auch damit dem Selbstgefühl der Kroaten eine Konzession gemacht worden sein. An Stelle der früheren 33 Verwaltungseinheiten treten die 9 Banowine und, als selbständige Verwaltungseinheit, die Stadt Belgrad mit Zemun und Pantchevo unter persönlicher Leitung des Innenministers. Nach dem Vorbild der in der Armee gebrauchten Bezeichnungen der Divisionen sind auch die meisten Banowine nach den Flüssen, die sie durchlaufen, benannt worden. Ob das ein Zeichen des Übergewichts des militärischen Geistes der neuen Diktatur-Regierung ist oder ein Zeichen des Kampfes gegen alle historisch gewordenen Namen, die auf die besondere Nationalität hinweisen, bleibt dahingestellt 4). In der Gesetzesbegründung heißt es, daß die neuen Provinzen nach den Namen der Flüsse benannt worden sind, weil diese im Lande bekannt sind.

Banowine	Hauptstädte	Landfläche in km ²	Bevölkerungszahl
Drava	Ljubljana	15.936	1.039.407
Save	Zagreb	36.897	2.385.625
Donau	Novi Sad	28.160	2.283.766
Küstenland	Split	19.417	774.810
Vrba	Banja Luka	20.558	840.332
Drina	Sarajevo	29.273	1.304.662
Zeta	Cetinje	32.322	788.248
Morava	Nisch	25.721	1.202.637
Vardar	Skoplje	39.566	1.374.023
Verwaltungseinheit	Belgrad		

Die Banowine ist nach einem streng zentralistischen Schema organisiert 5). An ihrer Spitze steht ein »Ban«, welcher durch königlichen Erlaß auf Vorschlag des Ministers des Innern mit Zustimmung des Präsidenten des Ministerrats ernannt wird. Die Gewalt des Ban wird von der der königlichen Regierung abgeleitet, deren Vertreter er in der Banowine ist. Er übt hier die höchste administrative Gewalt aus und entscheidet endgültig alle Angelegenheiten, die im Bereiche seiner Zuständigkeit stehen. Wie weit der Ban die Freiheit der Entscheidung hat, ist nicht leicht zu sagen. Einer vollen Freiheit sind anscheinend wohldurchdachte Hindernisse in den Weg gelegt. Die Verwaltung der Banowine ist sieben Abteilungen anvertraut 6). Jeder Abteilungschef

4) Vgl. Times vom 14. XII. 1929.

5) Gesetz über die Benennung und Verwaltungseinteilung des Königreichs vom 5. Oktober 1929. Službene Novine (Gesetzblatt) Nr. 233, 1929. (Zitiert Gesetz Verwaltungsreform.)

6) 7) Gesetz über die Organisation der Banowine vom 7. November 1929. Gesetzblatt Nr. 261, 1929.

wird durch königlichen Erlaß auf Vorschlag des zuständigen Ministers ernannt. Die Auswahl der Beamten steht dem Ban nur bis zur III. Klasse zu, die Ernennung der höheren Beamten, das sind die der I. und II. Klasse, ist der Regierung vorbehalten. Außerdem sind dem Ban zur Führung gewisser sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten der Banowine eine Anzahl von Fachmännern zur Seite gestellt⁷⁾; in der Provinz Save und Donau je 30, in Vardar und Morava je 25 und in den übrigen je 20. Das ist das sogenannte »Wece« — eine Art Wirtschaftsrat, welches nach dem Gesetz nur eine beratende Funktion ausübt. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Wece erfolgte bis jetzt durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Ban. Maßgebend für die Auswahl der Mitglieder sollen in erster Linie die fachmännischen Fähigkeiten sein. Jedoch darf man sich nicht dazu verleiten lassen, in diesem Beamtenngremium etwa einen Landtag zu sehen. Die beratenden Beamten bleiben immer Regierungsangestellte, welche Formen ihre Tätigkeit auch annehmen mag.

In welcher Richtung sich die Diktatur in Jugoslawien bewegt, zeigt am klarsten das eben erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Banowine vom 7. November 1929⁸⁾. Es wird die Bestimmung des § 26 des alten Gesetzes über die Zusammensetzung des Wece geändert, indem jetzt die Zahl seiner Mitglieder nach der Zahl der Kreise (Sres) und Städte in der Banowine festgesetzt wird. Für jeden Sres wird ein Mitglied ernannt, für die Städte mit Einwohnern von 3—15 000 je eines, mit Einwohnern von 15—30 000 je zwei, von 30—50 000 je drei und mit Einwohnern über 50 000 je vier Personen. Das Besondere dieser Änderung ist, daß die Mitglieder des Wece nicht mehr wie bisher auf Vorschlag des Ban ernannt werden sollen, sondern direkt vom Minister des Innern. Somit ist dem Ban auch die letzte rechtliche Möglichkeit, die Zusammensetzung dieser beratenden Körperschaft zu beeinflussen, geraubt. Zieht man in Erwägung, daß dies nach einer Tätigkeit der Bane von wenigen Monaten geschieht, so liegt der Schluß nahe, daß die Bane sich in ihrem Amt nicht als ganz zuverlässig für die Zentralgewalt und ihre Bestrebungen erwiesen haben.

Nach dem bisher Gesagten kann man als wichtigste Funktionen des Bans folgende erwähnen: Die Kontrolle der Mittelschulen, die Sorge für den Bau der Schulgebäude und für die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände, Aufsicht über alle Fonds und Stiftungen und über alle Verbände innerhalb der Banowine. Wie diese Kontrolle und diese Aufsicht von dem Ban ausgeübt wird, hängt von den Direktiven des zuständigen Ministers ab, die er auf Grund der Gesetze geben soll⁹⁾.

Der Wert dieser Gesetze und ihre Anwendung ist auch nicht ein-

⁸⁾ Vom 28. März 1930. Gesetzblatt Nr. 71, 1930.

⁹⁾ § 9 des Gesetzes Verwaltungsreform.

heitlich zu bestimmen. In der Denkschrift über die schul- und kulturpolitische Lage der deutschen Minderheiten Südslawiens ¹⁰⁾, die an den Ministerpräsidenten Živkovitsch gerichtet ist, wird unter anderem angeführt: »Im Esseger Gebiet ereignete sich im Vorjahre der groteske Fall, daß einige Bürger der rein deutschen Ansiedlung Sarwasch bei Esseg mit Brachialgewalt verhindert wurden, den Zug zu besteigen, mit dem sie deputativ nach Belgrad fahren wollten, um den Unterrichtsminister zu bitten, an ihrer Schule den deutschen Unterricht einzuführen. Es wurde gegen sie sogar ein Strafverfahren eingeleitet und einige Teilnehmer dieser mißglückten Deputation auch tatsächlich bestraft. Daß ihnen bei ihrer Anhaltung das Reisegeld, das sie bei sich hatten, abgenommen wurde, sei nur nebenbei bemerkt.« Auch die Anwendung der Bestimmungen über die Auflösung der Nationalverbände »Sokol« und über ihr bisheriges Vermögen zeigt, wie verschieden sich das Ermessen des einzelnen Ban auswirkt.

Hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten ist die bis dahin existierende Autonomie mancher Provinzen aufgehoben und die Banowine von der Regierung abhängig gemacht worden. Der Minister des Innern hat in Übereinstimmung mit dem Finanzminister und nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten eine Anordnung ¹¹⁾ zur Bestimmung des Vermögens der bisherigen »Oblasten« und ihrer einzelnen Institute, sowie über die Art und Weise seiner Verwaltung zu erlassen. Mit dieser Anordnung wird auch vorgeschrieben, auf welche Weise alle früheren Territorialvermögen liquidiert werden sollen.

Man kann also sagen, daß die Organisation der Banowine die Führung aller wichtigen staatlichen Angelegenheiten in die Hände des Ban, jedoch unter weitgehender gleichzeitiger Aufsicht der Regierung gelegt hat.

* * *

In diesem Zusammenhang erhält die territoriale Begrenzung der Banowine und die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung ihre besondere Bedeutung. Versuchen wir zunächst die leitenden Gedanken, die dieser Einteilung und Begrenzung der Banowine zugrunde liegen, zu erfassen. Die Begründung ¹²⁾ des Gesetzes über die Verwaltungsreform führt aus, daß diese Einteilung die Vereinfachung der Verwaltung und eine Entlastung der zentralen Staatsleitung bezwecke. Die Überweisung zahlreicher Funktionen, die bis jetzt der zentralen Regierung

¹⁰⁾ Nation und Staat (deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem), Oktober 1929, S. 18 f. Vgl. auch Berliner Tageblatt vom 29. IV. 1930 (Slavko Cihlar, Die Agramer Henker).

¹¹⁾ § 25 Gesetz Verwaltungsreform.

¹²⁾ S. L'Europe nouvelle vom 26. Oktober 1929, p. 1439.

zugewiesen waren, an die Banowine werde eine beschleunigte Erledigung der Angelegenheiten erlauben, die bis jetzt infolge des geltenden Systems im Rückstand war.

Bei der Begrenzung der neuen Provinzen, heißt es dort ferner, habe man in erster Linie den natürlichen Grenzen, den Verkehrsverbindungen und dem natürlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenden und ihren Zentren Rechnung getragen und sich in den Grenzen des Möglichen bemüht, die neue Einteilung den Erfordernissen der Staatsverwaltung anzupassen.

Wie diese Aufgabe verwirklicht worden ist, wird später zu untersuchen sein. Der Klarheit halber sei hier kurz dargelegt, wie die Verwaltungseinheiten des neuen Regimes, im Vergleich zu der früheren Verwaltungsorganisation, sich abstufen.

Nach der Staatsverfassung von 1921 bestanden im Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen vier Arten von Verwaltungseinheiten¹³⁾: Oblast (Provinz), Okrug (Bezirk), Sres (Kreis), Obstina (Gemeinde).

Die größte Verwaltungseinheit war die Oblast mit dem Jupan an ihrer Spitze. Ihre Angelegenheiten wurden von zwei Arten von Behörden, Regierungs- und (gewählten) Selbstverwaltungsbehörden geleitet. Der Okrug war eine Unterabteilung der Oblast. Im Okrug waren die Behörden aber ausschließlich Regierungsbehörden, entsprechende Selbstverwaltungsbehörden gab es nicht. Sres war die unterste Verwaltungseinheit, in der beide Arten von Behörden: Regierungs- und Selbstverwaltungsbehörden zusammentrafen. Opstina war nur Selbstverwaltungseinheit.

Das neue System hat von den kleinen Einheiten Opstina und Sres beibehalten und m. E. auch den Okrug, denn obwohl man behauptet¹⁴⁾, daß dieser abgeschafft sei, ist er nicht vollständig von der Bildfläche der jugoslawischen Verwaltungsorganisation verschwunden. Die neue Regierung hat neben Obstina und Sres noch 22 Inspektionen für polizeiliche Angelegenheiten ins Leben gerufen, die in ihrer Zuständigkeit teilweise dem Okrug ähneln.

Betrachtet man nun die Abgrenzung der neuen Verwaltungseinheiten im Zusammenhang mit den vorangegangenen und nachfolgenden Ereignissen, so kann man schon hieraus klar die Tendenz dieser Vereinfachung der Verwaltung ersehen. Die nationalen Gegensätze, die zum Morde in der Skupstina führten, sind der innere Beweggrund

¹³⁾ St. Jovanovič, Verfassungsrecht des Königreichs d. Serben, Kroaten und Slowenen (serbisch). Belgrad 1924. S. 386. Nikodié Yovanovitch, Etude sur la constitution du royaume des Serbes, Croates et Slovènes du 28 juin 1921. Paris 1924, p. 226.

¹⁴⁾ Y. Chataigneau, La réorganisation administrative du royaume de Yougoslavie in Le monde slave. Decembre 1929, p. 326.

für die Errichtung der Diktatur gewesen. Es handelt sich nicht um eine parlamentarische, sondern um eine Staatskrise, wie seinerzeit der kroatische Führer, Dr. Matschek, der Nachfolger Raditsch's, mit Recht ausführte¹⁵⁾. Diese Staatskrise mußte irgendwie beseitigt werden, denn die neu hinzugekommenen Stämme nahmen eine immer drohendere Haltung ein. Während man anfangs in Serbien die Kroaten als einzige Gegner des zentralistischen Staates betrachtete, die man beugen zu können glaubte, wenn sie einmal dem Staate eingefügt wären, und denen man deshab »hinterlistig und mit Betrug«¹⁶⁾ die Verfassung von 1921 aufgezwungen hatte, sah man später, daß sich auch andere Stämme den Kroaten anschlossen, so nach dem Morde in der Skupstina die muselmanische Partei von Bosnien und Herzegowina. Die Slowenen mit ihrem Minister Koroschec verhielten sich anscheinend auch nur abwartend, um sich der siegenden Partei anzuschließen. Eine Annäherung zwischen Kroaten und Mazedoniern war im Gange. Kroatische Rechtsanwälte traten in Skopje als Verteidiger in den gegen die mazedonischen Studenten und andere Separatisten angestrenzten Prozessen auf. Der Führer einer kleinen kroatischen Partei, Dr. Pavelitsch, besuchte bald nachher Bulgarien, wo er von den Bulgaren und von dem nationalen Komitee der mazedonischen Flüchtlinge in Bulgarien feierlich empfangen wurde¹⁷⁾. Diese Ereignisse hatten eine gewaltige Aufregung in der serbischen Presse hervorgerufen. Es scheint, daß man bei dieser Gefahr einer Einheitsfront aller anderen Stämme gegen die Serben in Belgrad nüchterner wurde. Die Gefahr war im Falle einer Verständigung zwischen Kroaten und Mazedoniern besonders groß. Man konnte sich über die Bedeutung einer solchen Verständigung, die den kulturell höchstehenden und den impulsivsten Stamm Jugoslawiens in gemeinsamer Front gegen Belgrad vereinigt hätte, keiner Täuschung hingeben. Die drohende Einheitsfront mußte zerstört werden.

Es wurden verschiedene Mittel angewandt. Man behauptete, daß am 7. Juli 1927 in einer Versammlung serbischer Politiker in Villa Savtschitsch in Belgrad Pribitschewitch gesagt wurde, die Regierung wäre im Begriff, die Truppen aus Kroatien zurückzuziehen und wolle keine Geldmittel bewilligen, wenn die Kroaten weiterhin in ihrer Kampfstellung beharrten. Es blieb nicht bei Drohungen. Eine Zeitlang wurde Zagreb ohne Holz und Zucker gehalten¹⁸⁾, um die Kroaten zum Nachgeben zu veranlassen. Der Lauf der Dinge hat zu den blutigen Zusammenstößen

¹⁵⁾ H. F. Armstrong, *The Royal Dictatorship in Jugoslavia*. Foreign Affairs (Am.). July 1929, p. 606.

¹⁶⁾ C. Douglas Booth, *The Political Situation in South-Eastern Europe*. Journal of the Royal Institute of International Affairs 1929, p. 329.

¹⁷⁾ For. Aff., 1929, p. 613.

¹⁸⁾ J. Roy. Inst. Int. Aff., 1929, p. 333.

anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Befreiung vom österreichisch-ungarischen Joch geführt. Eine solche Lage betrachteten die kroatischen Führer als sehr kritisch für ihr Land und wurden so zum Nachgeben gezwungen. Der Zustand der Gemüter in Kroatien zeigt sich in der Erklärung der kroatischen bauern-demokratischen Koalition, durch die von neuem betont werden mußte, daß die kroatischen Führer für einen einheitlichen Staat seien. Die Diktatur hat den alten Lauf der Dinge unterbrochen. Aus der Behandlung Kroatiens ist jedoch ersicht-



lich, daß die Politiker der Diktatur Kroatien gegenüber in manchen Punkten haben nachgeben müssen. Inwieweit die Kroaten mit dem Erfolg zufrieden sind, ist nicht leicht festzustellen. Die Gegner des Regimes werden unter Aufsicht gehalten¹⁹⁾, die Bauern werden zu Festlichkeiten nach Belgrad gebracht. Welche von beiden Strömungen die

¹⁹⁾ J. Roy. Inst. Int. Aff., 1929, p. 335; Times 14. XII. 1929. Die Schrift war schon im Druck, als der Prozeß gegen Matschek und eine Anzahl anderer Kroaten wegen Hochverrats in Belgrad begann. Bemerkenswert ist, daß Trumbitsch, einer der Begründer Jugoslawiens, als Verteidiger Matscheks in Belgrad erscheint.

wirkliche Meinung des Landes verkörpert, hängt von der Art der Betrachtung ab. Ob man die Massen oder die kleine Menge, die die großen Massen bewegt, als ausschlaggebend ansehen muß, mag hier dahingestellt bleiben.

Die jetzige Lage Sloweniens entspricht beinahe der Kroatiens.

Von Bedeutung ist die Größe der Konzessionen, die die Kroaten und Slowenen im Unterschied zu den anderen Stämmen vorwiegend durch die Verwaltungsreform²⁰⁾ erhalten haben.



Vergleicht man die Grenzen Sloweniens, wie sie sich historisch entwickelt haben, mit denen der Provinz Drave, die von dem Slowenischen Land jetzt gebildet wird, so sieht man, daß diese Grenzen sich beinahe decken. Nur der Kreis Cernomely mit 23 800 Einwohnern, von denen bloß 700 Kroaten sind, ist abgetrennt und zu der Provinz Save hinzugekommen.

Die Provinz Save umfaßt den Stamm der Kroaten mit Ausnahme

²⁰⁾ Die folgenden Zahlen über die Bevölkerungsverteilung in den Banowinen sind aus *Le monde slave*, Decembre 1929, p. 328 ff. entnommen.

zweier Kreise mit zusammen 31900 Einwohnern, die von der Provinz abgetrennt und von denen Cabar zur Provinz Vrbas und der Kreis Dvor zur Provinz Drave geschlagen wurden.

Bei diesen zwei Provinzen ist also die Verwaltungseinteilung hinsichtlich der ethnischen Grenzen vollkommen zur Zufriedenheit der Kroaten und Slowenen ausgefallen. Weder sind in beide Provinzen fremde Elemente, ausgenommen die kleinen deutschen und ungarischen Minderheiten, eingefügt worden, noch sind wesentliche Teile der beiden Stämme außerhalb derselben geblieben, so daß die Bane sich nach den einheitlichen Wünschen der Bevölkerung richten können, sofern sie gleichen Stammes und gleicher Gesinnung sind. So mag hier die Diktatur als eine Diktatur von eigenen Leuten empfunden werden. Sehen wir, wie es mit den anderen Provinzen in dieser Hinsicht steht.

Die Donauprovinz besteht aus Wojwodina, Slavonien, Fruska Gora und Schumadija (ein Teil des alten Serbien). Den Hauptteil dieser Provinz bildet die Wojwodina. Sie ist aus Ansiedlungen serbischer Flüchtlinge vor der türkischen Herrschaft im Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden, als der Untergang des osmanischen Reichs begann und das Leben im ganzen Lande unsicher geworden war. Die Scharen der Flüchtigen besiedelten die unbewohnte, sumpfige Gegend zwischen Donau, Theiß und Temes, die sie unter großem Aufwand von Mühe in eine blühende Kolonie mit eigener Kultur verwandelten. Neben den Serben ließen sich auch Deutsche, Ungarn und andere Volksgruppen nieder. Die Anzahl der Deutschen und Ungarn ist gegenüber den Serben erheblich: 328000 Deutsche, 382000 Ungarn und 74000 Rumänen. Dieses Überwiegen fremder Nationalitäten erklärt es, weshalb man diese Provinz durch Hinzunahme von Teilen des alten Serbiens keilförmig tief nach Süden vorgeschoben hat: man will diese fremden Elemente in der Minderheit halten und dem Willen der serbischen Mehrheit unterjochen. Das zeigt sich besonders in der Schulpolitik der diktatorischen Regierung. Man gibt vor, ein einheitliches Volk geschaffen zu haben und will allen Angehörigen die Bildungsmöglichkeiten mit staatlichen Mitteln gewähren. Die Privatschulen, die meist den Minderheiten gehörten, wurden verstaatlicht und als Nebenabteilungen den serbischen angeschlossen und damit Unterricht, Lehrmittel, Lehrerschaft völlig dem Willen der serbischen Schulbehörde ausgeliefert. Was das bedeutet, mag man an zahlreichen Zwischenfällen erkennen, von denen der oben erwähnte Fall der deutschen Deputierten aus Sarwasch nur ein Beispiel ist.

Die Provinz Küstenland (Primorska) umfaßt Dalmatien, den nördlichen Teil der Herzegovina und den südöstlichen Teil von Bosnien und greift in die Gegenden hinüber, die von Muselmanen bewohnt sind. Die Zahl der Einwohner beträgt ungefähr 783000, von denen

70 000 Muselmanen sind. Diese bilden also hier eine Minderheit; ihre Abtrennung von den Provinzen Vrbas und Drina, die die anderen Teile von Bosnien und Herzegovina umfassen, hat aber zur Folge, daß in diesen die muselmanische Mehrheit sich nicht gebildet hat.

Die Provinz Vrbas bilden die sogenannte »Bosnjaschka Krajina« und der übrige Teil von Bosnien, dem der Kroatische Dvor zugewiesen worden ist. Hier leben 250 000 Muselmanen.

Die Provinz Drina besteht aus dem westlichen Bosnien, dem westlichen Teil des alten Serbien, sowie einem Teil von Slavonien. Die Zahl der dort wohnenden Muselmanen wurde auf ungefähr 242 000 geschätzt.

Den Kern der Provinz Zeta bildet das alte montenegrinische Land, dem der südliche Teil von Dalmatien mit einigen Inseln, die westliche Herzegovina und der sogenannte Sandjak zugeteilt worden sind, mit 230 000 Muselmanen und 80 000 Albanern.

Betrachtet man die Spaltung der historischen Provinzen Bosnien und Herzegovina und die Bildung neuer Provinzen gemeinsam mit altserbischem oder dalmatinischem Territorium, so wird die Tendenz klar, das muselmanische Element zu zersplittern und es in verschiedenen Provinzen in die Minderheit zu bringen. Es ist das gleiche Verfahren wie gegenüber den deutschen und ungarischen Minderheiten.

Die Provinz Morava ist die einzige, die aus dem alten Serbien allein gebildet ist, ausgenommen die Stadt Zaribrod und einige Ortschaften, die man Bulgarien nach dem Friedensvertrag von Neuilly genommen hat, um Serbien eine sichere Grenze gegen Bulgarien zu schaffen. Nach ihrer geographischen Lage ist sie von allen neu erworbenen Ländern Jugoslawiens entfernt und deshalb sind ihr wahrscheinlich auch fremde Teile nicht angeschlossen worden.

Als letzte Provinz ist Vardar zu nennen. Sie besteht aus dem in der Geschichte gut bekannten Mazedonien, das die Serben seit seiner Eroberung als Südserbien zu bezeichnen lieben. Die Grenzen dieser Provinz, die den im Balkan- und Weltkrieg erworbenen Teil Mazedoniens umfassen, fallen im Süden mit der Staatsgrenze Jugoslawiens zusammen. Im Norden läuft die alte serbische Südgrenze von 1912, die eine erhebliche Korrektur erfährt, indem ein Teil des alten Serbien zu der Provinz hinzugenommen worden ist. Die Provinz hat ungefähr 1 1/2 Millionen Einwohner, von denen 1/3 Muselmanen sind. Die christliche Bevölkerung wird von den Serben Südserben genannt, was etwa nach serbischer Auffassung echte Serben besagen will. Um den »geringen« Unterschied, der darin besteht, daß die Familiennamen dieser angeblichen Serben nicht auf »itsch«, sondern auf das bulgarische »of« enden, aus der Welt zu schaffen, war es die erste Kulturaufgabe, die Bevölkerung umzunennen und ihre Namensendungen in »itsch« zu

verwandeln²¹⁾. Für den Staat, für die Provinzen, für die Bevölkerung neue Namen!

Faßt man die politischen Ereignisse, die dieser Reform vorausgingen und die schon oben kurz geschildert wurden, die Einteilung selbst und das tatsächliche Regime in der Provinz ins Auge, so sieht man deutlich, daß diese Reform sich zunächst gegen die muselmanische Bevölkerung, die deutschen und ungarischen Minderheiten und die Mazedonier richtet. Mit den Slowenen und den Kroaten besteht zurzeit Waffenstillstand hinsichtlich der nationalen Frage. Offensichtlich will man sich auf sie stützen, bis der Kampf mit den anderen Elementen entschieden ist. Daß der Waffenstillstand mit den Kroaten und Slowenen kein endgültiger Friede ist, zeigen die beginnenden religiösen Kämpfe²²⁾.

Der Kampf gegen die deutschen und ungarischen nationalen Minderheiten ist besonders auf dem Boden der Schulfrage entbrannt. Die Denkschrift der Deutschen in Jugoslawien an den Ministerpräsidenten Žiwkowitz ist ein genügender Beweis dafür. »Diese Denkschrift, die dem Ministerpräsidenten am 2. September 1929 überreicht wurde, sollte in dem Organ der Deutschen Südslawiens, im Neusalzer »Deutschen Volksblatt« vollinhaltlich veröffentlicht werden. Es wurde aber schon die zweite Fortsetzung der Veröffentlichung unter gleichzeitiger Anwendung von Sanktionsmaßnahmen gegen das Blatt seitens der Behörde verboten«²³⁾.

Hinsichtlich der Muselmanen ist scheinbar die nationale Frage nicht akut geworden. Sie verhalten sich noch ruhig. Das ist unter anderem damit zu erklären, daß die muselmanische Bevölkerung kulturell wenig fortgeschritten ist und die Bedürfnisse nicht so stark empfindet, die den anderen Stämmen eine Zusammenarbeit mit den Serben, vor allem unter der Diktatur unmöglich machen. Die Mazedonier werden, wie schon erwähnt, für echte Serben gehalten. Die Unruhen in Mazedonien, die Attentate usw. sind von den Serben immer als von den Bulgaren inspiriert bezeichnet worden, nicht aber als eine spontane, aus Drang nach Freiheit in der Bevölkerung selbst entstandene Bewegung²⁴⁾.

Die Petition an den Völkerbund²⁵⁾, die die Vertreter Mazedoniens kürzlich in Genf eingereicht haben, zeigt klar genug den selbständigen, von jedem fremden Einfluß freien Charakter dieser nationalen Be-

²¹⁾ S. J. Roy. Inst. Int. Aff. 1929, p. 337.

²²⁾ S. Les voix des minorités, Feb. 1930, S. 67.

²³⁾ Nation und Staat Okt. 1929, S. 18 f.

²⁴⁾ Vgl. J. Roy. Inst. Int. Aff. 1929, p. 337; K. Strupp, La situation juridique des Macédoniens en Yougoslavie, Paris.

²⁵⁾ Les minorités nationales (Bulletin publié par l'Union Internationale des Associations pour la société des Nations). Janvier 1930, p. 18.

wegung. Es scheint, daß die Hartnäckigkeit der Serben den Mazedoniern gegenüber zum Teil durch das doppelte Spiel der Kroaten zu erklären ist. Es ergibt sich aus der Verhandlung zwischen Kroaten und Serben, daß Mazedonien, Bosnien und Dalmatien als Tauschgegenstände betrachtet worden sind ²⁶⁾.

* * *

Im Zusammenhang mit jeder Diktatur erhebt sich die Frage nach den bei ihrer Entstehung wirksamen Kräften und der Grundlage ihres Fortbestehens. Bei der engen Verbundenheit aller Nationen auf wirtschaftlichem, politischem, rechtlichem und kulturellem Boden bleibt eine Diktatur in einem Lande nie ohne entsprechende Wirkung auf andere Nationen. Wieviel mehr gilt das, wenn es sich um die Diktatur in einem kleinen Lande handelt, das durch fremde Unterstützung zu größerer räumlicher Ausdehnung gelangt ist, wie das bei Serbien der Fall ist. Seine Diktatur kann ihre Kraft nicht aus innerstaatlichen Quellen allein schöpfen. Ihre Durchführung wäre unmöglich, wenn Serbien sich an die Schranken halten müßte, die völkerrechtliche Bindungen ihm auferlegen. Wenn aber die Diktatur ein anderes Verhalten zeigt, als ihr diese Verträge vorschreiben, so ist dies nur denkbar bei Duldung und Unterstützung durch das Ausland. Eine schon bekannte Tatsache erhellt diesen Punkt. Während Raditsch selbst am 19. Februar 1928 dem König den Vorschlag gemacht hatte, eine Militärregierung, natürlich im anderen Sinne als es jetzt gekommen ist, zu bilden, zögerte der König unter der Begründung, daß er die Armee nicht in die Politik verwickeln wolle ²⁷⁾. Erst nach seiner Rückkehr von Paris, wo er eine gewisse Zeit verweilte, erklärte er die Diktatur. Liegt es sehr ferne anzunehmen, daß es die französische Demokratie ist, die die Diktatur in Jugoslawien auf ihrem Gewissen hat und an der Vergewaltigung der kleinen Völker schuld ist, die gegen ihren Willen in den Staat eingegliedert worden sind? Dann wäre es freilich erklärlich, daß man in der französischen Presse und Wissenschaft die eifrigsten Anwälte ²⁸⁾ der serbischen Diktatur trifft. Man rühmt dort der Diktatur nach, durch die neue Verwaltungseinteilung, das geographische Prinzip zur Geltung gebracht zu haben ²⁹⁾. Man muß sich aber fragen, welchen Wert dieses geographische Prinzip für die Bevölkerung eines Landes hat, in dem den Bürgern jede politische Betätigung geraubt, jede Selbst-

²⁶⁾ For. Aff. 1929, p. 605.

²⁷⁾ For. Aff. 1929, p. 603.

²⁸⁾ Y. Chatigneau in *Le monde slave*, decembre 1929; Albert Mousset, *Le nouveau statut territorial de la Yougoslavie ou le triomphe de la géographie sur l'histoire in L'Europe nouvelle*, 26. oct. 1929, p. 1436 et s.

²⁹⁾ Anderer Meinung: *Times* 14. XII. 1929.

verwaltung aufgehoben und in die Hände einiger Regierungsbeamten gelegt ist. Nimmt man an, daß ein Vorteil für die Bevölkerung durch die neue Einteilung in größere Einheiten im Vergleich zu der alten geschaffen worden ist, was die Franzosen hervorheben, so ist dieser Vorteil nur ein Scheinvorteil, weil die 33 früheren Provinzen, die man in 9 Banowine für gewisse Angelegenheiten umgewandelt hat, für andere Angelegenheiten unter der Form der polizeilichen Inspektionen weiter existieren. Deren Zahl beträgt zusammen allerdings nur 22; dazu muß man aber noch die 9 Provinzialhauptstädte rechnen, die dieselben Polizeibehörden haben, so daß man doch wieder auf die alte Anzahl der Oblasten kommt.

Die Inspektionen nach 1929		Die Oblasten nach 1923	
Maribor	Krusevatz	Maribor	Krusevatz
Osijek	Bitolje	Osijek	Bitolje
Mostar	Stip	Mostar	Stip
Uzice	Jajce	Uzice	Karlovac
Tusla	Prijepolje	Tusla	Vukovar
Sabac	Mitroviza	Sabac	Valjevo
Bihac	Velike Beckerek	Bihac	Kuprija
Kragujevatz	Ogulin	Kragujevatz	Pozarevatz
Smederevo	Varasdin	Smederevo	Vranja
Dubrovnik	Prisren	Dubrovnik	Pristina
Zajcar	Sombor	Zajcar	Cacak
		Travnik	Belgrad
		Zagreb	Ljubljana
		Nisch	Novi Sad
		Skopje	Cetinje
		Split	Sarajevo
			Banja Luka

Sollte die Verwaltungseinteilung tatsächlich die Durchführung des geographischen Prinzips verwirklicht haben, so würde das doch nichts an der Tatsache ändern, daß durch die Organisation der Verwaltungseinheiten das Prinzip des Rechts verletzt ist, für das, wie Duguit ³⁰⁾ sagt, »quatre grandes nations viennent de conduire une terrible guerre contre des empires de barbarie où des millions d'homme sont heroiquement tombés pour le triomphe du droit«. Ist es ein Triumph des Rechts, wenn man sagen muß: »The Croats, Slovenes and Bosnians, after some years of separation from Austria-Hungary, though not desirous of any return to their former status, look back with regret upon the well-ordered and relatively prosperous days before the War?« ³¹⁾

³⁰⁾ Traité du droit constitutionnel. Tome I, Paris 1927, p. 2, 3.

³¹⁾ J. Roy. Inst. Int. Aff. 1929, p. 339.